



STATUTEN DER FRICKTALISCH-BADISCHEN VEREINIGUNG FÜR HEIMATKUNDE

Art. 1 Name und Sitz

Die Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde, im folgenden „Vereinigung“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz in Rheinfelden/CH.

Art. 2 Zweck und Ziel

Ihre Zwecke und Ziele sind die heimatkundliche Erforschung des Fricktals und der badischen Nachbarschaft, Natur- und Heimatschutz, Publikationen, Vorträge und Exkursionen.

Art. 3 Jahresschrift

Die Vereinigung gibt eine Zeitschrift unter dem Titel „Vom Jura zum Schwarzwald“ heraus, in der die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sowie wissenschaftliche Arbeiten, die ihr Gebiet betreffen, veröffentlicht werden.

Art. 4 Schriftgut

Das Schriftgut der Vereinigung wird in der Bibliothek des Fricktaler Museums in Rheinfelden/CH verwahrt. Sämtliche Mitglieder sind im Rahmen der Benutzungsordnung des Museums zur unentgeltlichen Benützung der Bibliothek berechtigt.

Art. 5 Mittel

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgen durch:

- a) Mitgliederbeiträge (werden durch die Generalversammlung festgelegt, wobei Kollektivmitglieder einen höheren Beitrag entrichten als Einzelmitglieder)
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Verkauf selbst herausgegebener Publikationen
- d) Unkostenbeiträge für Veranstaltungen und Exkursionen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 **Mitgliedschaft**

Die Vereinigung besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und Kollektivmitgliedern (juristische Personen).

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand.

Ein Austritt aus der Vereinigung ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann nach Nichtbezahlen des Jahresbeitrages vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten unentgeltlich die Zeitschrift der Vereinigung.

Art. 7 **Organisation**

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (Jahresversammlung)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 8 **Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand einberufen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

An der Generalversammlung steht es jedem Mitglied frei, Anträge zu stellen oder Anregungen zu machen. Wichtige Anträge, die eine Überprüfung und Begutachtung durch den Vorstand erfordern, sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen davon sind der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen (vgl. Art. 12 und 13).

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und wird jeweils für 6 Jahre gewählt.

Er bestimmt selber den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier sowie die Redaktion der Jahresschrift und ernennt ein Mitglied in die Kommission für das Fricktaler Museum.

Der Präsident führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ der Vereinigung übertragen sind und verfügt über die Mittel der Vereinigung.

Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Vorstandssitzung anwesend sind.

Art. 10 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Bericht vor.

Die Revisoren werden jeweils für 6 Jahre gewählt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 12 Auflösung der Vereinigung

Die GV kann die Auflösung der Vereinigung nur beschliessen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Bei der Auflösung fallen Archiv, Bibliothek, Sammlungen und Finanzvermögen an das Fricktaler Museum mit der Weisung, sie später einer neuen Gründung auszuhändigen, wenn diese genügend Gewähr für ein gedeihliches Arbeiten im Sinne der gegenwärtigen Vereinigung bietet und ihre Konstituierung angezeigt hat. Das Barvermögen soll zuhanden einer solchen Neugründung zinstragend angelegt werden.

Die GV kann das bei der Auflösung vorhandene Finanzvermögen auch einer anderen gemeinnützigen Institution mit vergleichbarem Zweck übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist hingegen ausgeschlossen.

Art 13 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 19. April 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1976.